

Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests
auf SARS-CoV-2
für
AWO Seniorenzentrum Saaler Mühle
mit einer Platzzahl von 100 Bewohner*innen
sowie der Tagespflege mit 14 Gästen

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)“ und der „Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 30.November 2020“. Berücksichtigt ist außerdem die „Hilfestellung zur Erstellung eines Testkonzepts zur Testung auf SARS-CoV-2 für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie für Angebote zur Unterstützung des Alltags“ des Bundesgesundheitsministeriums.

1. Relevantes Testverfahren

Ein PoC-Test ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zum PCRT-Test weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Einen Anspruch auf Testung mit PoC-Tests haben alle Mitarbeitenden, alle Tagespflege Gäste, alle Bewohner*innen und deren Besucher*innen.
- Die Anwendung von PoC-Tests ist nicht angezeigt
 - bei Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in Kontakt gekommen sind,
 - bei Mitarbeitenden und/oder Bewohner*innen/ Tagespflege Gästen zur sicheren Erkennung weiterer infizierter Personen bei bereits eingetretener Infektionslage in der Einrichtung

In diesen Fällen ist die Durchführung von PCR-Tests durch das Gesundheitsamt oder durch einen Arzt / eine Ärztin erforderlich. Bei Neuaufnahmen oder Wiederaufnahmen darf der PoC-Test nicht älter als 24 Stunden sein. Vor Entlassung aus dem Krankenhaus ist ein PoC-Test durch das Krankenhaus vorzusehen.

3. Häufigkeit der Testung

3.1 Testung mit Anlass

- Bei Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur, starke Kopfschmerzen, Übelkeit oder Durchfall festgestellt, wird ein PoC-Test durchgeführt
- Bewohnerinnen und Bewohner, ohne vollständigen Impfschutz die die Einrichtung verlassen und bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person nicht ausgeschlossen werden kann, sind bei der Rückkehr einmal und ein zweites Mal drei Tage nach der Rückkehr mittels Coronaschnelltest zu testen.

3.2 Testung ohne Anlass

- Bei symptomfreien Mitarbeitenden, Tagespflege Gästen Bewohner/innen werden regelmäßig PoC-Testungen wie folgt durchgeführt:
 - Mitarbeitende: nicht geimpft bzw. nicht genesen [**täglich**]
 - Mitarbeitende geimpft 2x wöchentlich
 - Tagespflegegäste nicht geimpft: [**alle 24 Stunden**]
 - Tagespflegegäste _[täglich]
 - Bewohner*innen ungeimpft: 3x wöchentlich
 - Bewohner*innen geimpft: Angebot 1x wöchentlich

- Bei symptomfreien Besucher*innen ohne Nachweis über einen vollständigen Impfschutz oder Genesenennachweis [**alle 24 Stunden**]
- Bei symptomfreien Besuchern mit Nachweis eines vollständigen Impfschutzes oder gültigen Genesenennachweises, beides nicht älter als 3 Monate [**alle 24 Std**]

4. Vorgehen hinsichtlich der Testungen

4.1 Vorbereitung

- Die Testung wird beim Gesundheitsamt beantragt. Dazu werden das Testkonzept und die Bitte um eine Testkontingenzzuweisung eingereicht. Die Kontingenzuteilung für die Menge an PoC-Tests erfolgt durch das Gesundheitsamt (max. 30 Tests pro Bewohner*in pro Monat für stationäre Altenpflegeeinrichtungen.
Dazu wird die Platzzahl an Bewohner*innen bzw. Anzahl an im Antrag an das Gesundheitsamt gemeldet.
- Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung beschafft.
- Es wird geeignetes medizinisches Fachpersonal ausgewählt, welches die Tests durchführt.
Die Liste der ausgewählten Personen ist hinterlegt bei der Einrichtungsleitung
- Die ausgewählten medizinischen Fachpersonen werden in die Testung eingewiesen durch Dr. Drouven.
Die Einweisung wird dokumentiert im Formblatt: „Einweisung in den Novel Coronavirus 2019-nCoV Antigentest (Anlage)
- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für Terminabsprachen eingeplant. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL.
- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für die Durchführung der Testungen eingeplant.
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant / vorgehalten (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier).
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Folgende Räumlichkeiten sind als Wartebereich und für die Testdurchführung eingeplant: Veranstaltungsraum im Erdgeschoß
- Die Bewohner der Einrichtung werden in den Bewohnerzimmern getestet.
- Die Tagespflege Gäste im Wohnzimmer der Tagespflege.

- Den Mitarbeitenden, Bewohner*innen, Tagespflege Gästen und deren Besucher*innen wird ein Informations-Blatt zur Kenntnis gebracht und in der Einrichtung ausgehängt.
- Bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen wird eine Testgenehmigung von der/dem gesetzlichen Vertreter*in eingeholt. (Anlage)
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Es werden Vorlagen zur Dokumentation der Testungen (Anlage) sowie zur Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt besorgt bzw. erstellt.
- Das vorhandene Besuchskonzept wurde hinsichtlich der erforderlichen Testungen für häufige und seltene Besuche einschließlich Wartephase bis zum Testergebnis sowie bezogen auf Besucher*innen mit Hinweisen im Symptommonitoring angepasst.

4.2 Durchführung

- Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung solcher Tests beachtet: medizinisch oder FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier.
(Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, wird diese gewechselt.)
- Vor dem Test werden insbesondere Bewohner*innen und Besucher*innen über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- Bei Ablehnung der Bewohner*innen wird die Ablehnung akzeptiert.
- Bei Ablehnung der Testung durch Tagespflege Gäste und Mitarbeiter*innen wird die Ablehnung nicht akzeptiert.
Bei Bedarf werden notwendige alternative Maßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Bewohnerzimmers, entsprechend des aktuell geltenden Hygienekonzepts mit dem/der Bewohner*in besprochen. Der Sachverhalt wird dokumentiert in der Bewohnerdokumentation
- Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen Person vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- Das Testergebnis wird der getesteten Person mitgeteilt.
- Das Testergebnis wird im entsprechenden Formular (ggfs bei Mitarbeiter*innen in der Exceldatei (Anlage)) dokumentiert.
- Positive Testergebnisse werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt, unter Angabe von Name und Anschrift.

- Bei positivem PoC-Test von Mitarbeitenden und Bewohner*innen wird in Absprache mit dem Gesundheitsamt ein PCR-Test veranlasst.
Es erfolgt vorsorglich eine Absonderung/Quarantäne, bis das Ergebnis des Kontroll-PCR Tests vorliegt.
Das Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt abgestimmt (z.B. bezüglich der Absonderung / Quarantäne der betroffenen Person und evtl. von weiteren, direkten Kontaktpersonen der PoC-positiv getesteten Person).
- PoC-positiv getestete Besucher*innen dürfen den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen. Eine Ausnahme gilt für den Besuch von Sterbefällen.
Dies gilt entsprechend, wenn der/die Besucher*in die Durchführung des PoC-Tests ablehnt (mit Verweis auf die Corona-Testverordnung und das Hausrecht).
- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.
https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Point-Of-Care-SARS-CoV-2%20Diagnostik.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- Die Einrichtung meldet wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit die Anzahl der durchgeführten Tests und positiven Ergebnisse, unterschieden nach den Kategorien Bewohner*innen, Mitarbeitende und Besucher*innen.

4.3 Testzeiten für Besucher und Mitarbeiter

- Mo: 09:00 -10:45 Uhr und 16:00 -17:45 Uhr
- Di: 09:00 -10:45 Uhr
- Mi: 09:00 -10:45 Uhr und 16:00 -17:45 Uhr
- Do: 09:00 -10:45 Uhr
- Fr: 09:00 -10:45 Uhr und 16:00 -17:45 Uhr
- Sa: 13:00 -14:45 Uhr

MA des Nachdienstes melden sich bitte vor Dienstantritt bei einem eingewiesenen Tester des Spätdienstes

5. Zusätzliche Hinweise

- Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie weiterhin zu beachten:
 - o Abstand halten
 - o Händehygiene
 - o FFP 2 Maske oder eine medizinische Maske
 - o Lüften

Auch ein negatives Testergebnis oder eine Impfung /Genesung darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.

- Die Mitarbeiter der Einrichtung haben die Möglichkeit sich eine Testbescheinigung ausstellen zu lassen. Diese kann von EL/PL/HWL/QB ausgestellt werden. **Gilt nur für Mitarbeiter.**